

Merkblatt Bildrechte

Wenn für die Berichterstattung und Dokumentation Bilder von anderen Personen angefertigt und veröffentlicht werden, ist vorab eine Einverständniserklärung der Person bzw. der Sorgeberechtigten meistens Pflicht.

Bildrechte im Verein und für Wettkämpfe:

Hierbei handelt es sich um eine allgemeine Handlungsempfehlung, die nach bestem Wissen erstellt wurde.

Veröffentlichung ohne Einwilligung versus Datenschutz

Das Kunsturhebergesetz besagt:

- 1. Personen der Zeitgeschichte** – sprich des politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens - wie z.B. Sportlerinnen oder Sportler dürfen ohne Einwilligung fotografiert werden.
- 2. Wenn Personen als „Beiwerk“** auf dem Foto zu sehen sind – sprich nicht der Grund sind, warum das Foto gemacht wurde – und sich die Bildaussage nicht im Geringsten ändern würde, wenn diese Personen nicht da wären, dann müssen sie nicht um Erlaubnis gefragt werden.
- 3.** Außerdem dürfen Personen auf **öffentlichen Veranstaltungen** ebenfalls ohne Einverständniserklärung abgebildet werden.

Aber nun ist die **Datenschutzgrundverordnung** in Kraft getreten, welche die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung oder Übermittlung personenbezogener Daten verbietet. Zu personenbezogenen Daten gehören u.a. alle Daten, die eine Zuordnung, Identifizierung von Einzelpersonen ermöglicht – sprich: auch Fotos.

Aber: Das Erheben, Speichern, Ändern oder Übermitteln personenbezogener Daten oder ihre Nutzung ist zulässig, wenn dies für die Erfüllung des **Vereinszwecks** erforderlich ist. Das Ausrichten, Dokumentieren und Berichten von und über Wettkämpfe, (Sieger-) Ehrungen und z.B. Mannschaftsaufstellungen in Form von Mannschaftsfotos **dient dem Vereinszweck**.

Bilder von Wettkämpfen

Zusammenfassend ist also festzuhalten: **Wettkämpfe**, die vor Publikum stattfinden, sind öffentliche Veranstaltungen, auf denen die anwesenden Personen ohne Einverständniserklärung fotografiert und die Bilder veröffentlicht werden dürfen, weil das Ausrichten, die Dokumentation und das Berichten von und über dem Wettkampf dem Vereinszweck dient. Dementsprechend ist das Anfertigen und Veröffentlichen von Bildern von großen **Personengruppen als auch aktiven Sportlern** zur Berichterstattung über den Wettkampf bei öffentlichen Wettkämpfen erlaubt (BGH, Urteil v. 28.9.2004 -VI ZR 303/03).

Siegerehrungen und Mannschaftsfotos

Wenn Bilder veröffentlicht werden sollen, bei denen Personen im Fokus stehen, ist es im Zweifel ratsam, eine Einverständniserklärung einzuholen. Eine Einverständniserklärung muss nicht unbedingt schriftlich erfolgen, sondern kann auch mündlich oder konkludent erfolgen. Eine konkludente Einverständniserklärung ist erfolgt, wenn das Handeln einer Person darauf schließen lässt, dass sie mit dem Anfertigen und Veröffentlichen der Bilder einverstanden ist. Wenn eine Sportlerin oder ein Sportler, bei einer Siegerehrung oder bei einem Mannschaftsfoto in die Kamera lächelt, dann wurde das Einverständnis konkludent erteilt.

Bildrechte im Verein und auf Wettkämpfen

Einverständniserklärung bei Minderjährigen:

Für das Anfertigen und Veröffentlichen von Bildern, auf denen Kinder zu sehen sind, ist die Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten einzuholen. Dabei könnte argumentiert werden, dass alleine durch die Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter, dass der oder die Minderjährige an einer Sportveranstaltung eines Vereins teilnehmen darf, auch deren konkludente Zustimmung zur Veröffentlichung gegeben worden ist. Dies ist in der Literatur aber umstritten, so dass vor der Veröffentlichung einer Abbildung die Zustimmung der jeweiligen Erziehungsberechtigten eingeholt werden sollte. Im Idealfall sollte dies schriftlich erfolgen, mindestens aber über die Ausschreibung, die deutlich macht, dass die Anmeldung und Teilnahme grundsätzlich auch die Zustimmung zur Veröffentlichung bedeutet.

Darüber hinaus ist auch die Einverständniserklärung des Kindes einzuholen, wenn es die nötige Einsichtsfähigkeit hat, dass es die Bedeutung und Tragweite der Veröffentlichung der Bilder versteht – davon ist ab 14 Jahre auszugehen, wobei auch hier eine konkludente Zustimmung angenommen werden kann.

Recht am eigenen Foto:

Jede Person hat das Recht am eigenen Bild und darf selbst bestimmen, ob sie fotografiert werden möchte und ob die Bilder veröffentlicht werden dürfen. Ausnahmen davon bilden die drei oben genannten Situationen (siehe Veröffentlichung ohne Einwilligung). Dennoch soll der Verein der Bitte einer Person, die nicht fotografiert werden möchte und / oder nicht möchte, dass die Bilder veröffentlicht werden, schnellstmöglich nachkommen.

Intim- und Privatsphäre schützen:

Darüber hinaus ist die Intim- und Privatsphäre der abgebildeten Personen zu schützen. Um vor allem Kinder vor sexuellem Missbrauch der Bilder zu schützen, ist auf Fotos, auf denen der nackte Oberkörper von Kindern oder der Großteil des Hinterns zu sehen ist, zu verzichten.